

69. 1. Welche Anforderungen sind an den Inhalt des nach § 13 Abs. 1 der Goldmarkbilanzverordnung zu erstattenden Prüfungsberichts bei Darlegung der für die Bewertung der Vermögensgegenstände des § 261 Nr. 1 bis 3 HGB. maßgebenden Umstände namentlich dann zu stellen, wenn es sich um die Bewertung von Beteiligungen an fremden Unternehmungen handelt?

2. Welche Bedeutung hat eine nachträgliche Ergänzung des Prüfungsberichts in der Generalversammlung für die Frage, ob ein angefochtener Goldbilanz-Genehmigungsbeschluß auf den mangelhaften Angaben des Prüfungsberichts beruht?

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1926 i. S. A.-G. Gebr. G.
(Bekl.) w. Co. u. Gen. (Kl.). II 104/26.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger haben als Aktionäre der Beklagten in der Generalversammlung vom 24. September 1924 gegen die Anträge, betreffend die Genehmigung der Goldmark-Eröffnungsbilanz und die Umstellung, gestimmt und Widerspruch gegen die gefaßten Beschlüsse erhoben. Sie haben diese Beschlüsse dann mit der Anfechtungsklage nach § 271 §OB. angegriffen und die Ungültigkeit der Beschlüsse unter anderem darauf gestützt, daß der Prüfungsbericht den Anforderungen des § 13 Abs. 1 OBVo. nicht genüge. Die Beklagte hat das bestritten und geltend gemacht, daß die Mängel des Prüfungsberichts ohne Einfluß auf die Beschlussfassung gewesen seien, da die Verwaltung über die in Betracht kommenden Punkte in der Generalversammlung weitere Aufklärung gegeben habe.

Das Landgericht wies die Klage in vollem Umfang ab. Das Oberlandesgericht änderte das Urteil teilweise ab, indem es die Beschlüsse über die Genehmigung der Goldmark-Eröffnungsbilanz, über die Umstellung des Grundkapitals und über die hiernach erforderlichen Satzungsänderungen für nichtig erklärte. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Beschlüsse über die Genehmigung der Goldmark-Eröffnungsbilanz und die Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark, sowie die damit zusammenhängenden Beschlüsse wegen der erforderlichen Satzungsänderungen für ungültig erklärt, weil der Prüfungsbericht zu dieser Bilanz und zur Umstellung den Anforderungen des § 13 Abs. 1 OBVo. insofern nicht entspreche, als über die ausländischen Beteiligungen nur gesagt sei, sie beständen der Hauptsache nach in dem Besitz der Beklagten an Anteilen der Compania General de Obras Publicas und der Compania de Terrenos in Buenos-Aires, bei deren vorsichtiger Bewertung Vorteil gegen etwaige Verluste aus den Schwankungen der Währung getroffen sei. Dabei sei verschwiegen worden, daß in den Verhältnissen der Compania de Terrenos, deren sämtliche Aktien die Beklagte besitze, Ende des Jahres 1923 erhebliche Veränderungen ein-

getreten seien, da diese Gesellschaft ihren ganzen Grundbesitz in eine neugegründete Aktiengesellschaft, die *Compania Immobiliaria*, eingebracht und dafür einen Teil der Aktien dieser Gesellschaft erhalten habe. All das sei von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung der Aktien der *Compania de Terrenos* und hätte deshalb im Prüfungsbericht näher dargelegt werden müssen. Hinsichtlich der Bewertung der Konten „Torfbetrieb“ und „Traberwerk“ hält dagegen das angefochtene Urteil die Angaben des Prüfungsberichts für ausreichend, daß die Anlagen, die Vorräte und die halbfertigen Arbeiten dieser Betriebe innerhalb des Rahmens der Anschaffungs- und Herstellungspreise nach Abzug angemessener Abschreibungen unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse vorsichtig bewertet worden seien. . . .

Soweit die Revision geltend zu machen sucht, die Angaben des Prüfungsberichts hätten auch bei den ausländischen Beteiligungen den Anforderungen des § 13 GBo. entsprochen, kann ihr nicht beigetreten werden. Der schriftliche Prüfungsbericht des Vorstands und Aufsichtsrats, wie ihn § 13 GBo. zur Vorbereitung der Beschlüsse der Generalversammlung über Genehmigung der Goldmark-Eröffnungsbilanz und der Umstellung vorschreibt, soll den Aktionären die Möglichkeit geben, sich über die Angemessenheit der Bilanzansätze und die vorgeschlagene Art der Umstellung ein Urteil zu bilden. Er muß den Aktionären eine genügende Grundlage für Erhebung von Einwendungen oder für die Billigung der Vorschläge der Verwaltung bieten. Da die allgemeinen zwingenden Vorschriften, wie sie sonst bei Aktiengesellschaften für die Bewertung der in § 261 Nr. 1 bis 3 HGB. bezeichneten Gegenstände gelten, für die Goldmark-Eröffnungsbilanz außer Wirksamkeit gesetzt sind, bedurfte es zur Aufklärung für die Aktionäre einer Darlegung der wesentlichen Umstände, die für die Bewertung der im § 261 Nr. 1 bis 3 HGB. bezeichneten Vermögensbestandteile maßgebend waren. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Vorschrift dem Ermessen der Verwaltung über den Umfang der zu machenden Mitteilungen einen gewissen Spielraum läßt und daß ein Eingehen auf alle Einzelheiten der Bewertung der verschiedenen Vermögensgegenstände nicht verlangt werden kann. Mindestens aber ist, wie auch die Revision nicht verkennet, eine Mitteilung der bei der Bewertung leitend gewesenen Grundsätze und Gesichtspunkte zu er-

jordern. Von diesem zutreffenden Standpunkt aus hat auch das Berufungsgericht den Prüfungsbericht, soweit er sich auf den „Torfbetrieb“ und das „Trabewerk“ bezieht, für ausreichend gehalten. Mit Recht aber hat es die allgemeine Wendung des Berichts über die ausländischen Beteiligungen, daß ihr Wert mit Rücksicht auf mögliche Verluste aus Valutaschwankungen vorsichtig geschätzt sei, als nicht genügend angesehen. Diese Wendung läßt nicht erkennen, welche Umstände sonst für die Wertberechnung der Beteiligungen maßgebend waren. Soweit es sich um die Bewertung von Beteiligungen an fremden, ausländischen Unternehmungen handelt, bei denen ein Kurswert nicht in Frage kommt, wird es sich nicht vermeiden lassen, im Prüfungsbericht mindestens allgemein auf die Verhältnisse des Unternehmens und seine Aussichten einzugehen; wichtige Veränderungen in den geschäftlichen Grundlagen des Unternehmens dürfen dabei nicht verschwiegen werden. Hier hatte die *Compania de Terrenos*, eine Grundstücks-Spekulationsgesellschaft, deren sämtliche Aktien im Besitze der Beklagten waren, ihren ganzen Grundbesitz durch Einbringung in eine neue Grundstücks-Wertverwertungsgesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft veräußert. Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß diese Veränderung in der Grundlage der Tochtergesellschaft ein wesentlicher Umstand war, der für die Bewertung ihrer Aktien von erheblicher Bedeutung sein konnte. Da die Aktionäre der Beklagten ohne eine entsprechende Aufklärung auf Grund der früheren Bilanzen und Geschäftsberichte der Meinung sein mußten, daß die Verhältnisse der Tochtergesellschaft noch dieselben seien, daß ihr nämlich noch der ganze, ihr Aktivvermögen darstellende Grundbesitz gehöre, so mußte die Verwaltung im Prüfungsbericht auf die Veränderungen eingehen, die durch Einbringung des Grundbesitzes in eine neue Aktiengesellschaft hierin eingetreten waren.

Damit erledigen sich auch die Einwendungen der Revision, daß es nur auf die Verhältnisse, wie sie am Bilanzstichtag bestanden, angekommen und eine Darlegung der geschichtlichen Entwicklung wegen der Art der Goldmark-Eröffnungsbilanz als einer „Zustandsbilanz“ nicht erforderlich gewesen sei. Jede Bilanz gibt den Zustand des betreffenden Vermögens in dem für ihre Aufstellung maßgebenden Zeitpunkt wieder. Der Unterschied der Goldmark-Eröffnungsbilanz und einer gewöhnlichen Jahresbilanz besteht in

der Verschiedenheit des Zwecks, dem die eine und die andere Bilanz dienen soll. Die Jahresbilanzen bezwecken als reine Gewinnermittlungsbilanzen die Feststellung des Jahresgewinns. Die Goldmark-Eröffnungsbilanz dagegen ist, wie schon der Name sagt, eine Eröffnungsbilanz; es soll in erster Reihe das vorhandene Reinvermögen ermittelt werden, um den gegenwärtigen Wert des Grundkapitals in Goldmark zu bestimmen. Um die Angemessenheit der in der Bilanz vorgeschlagenen Wertansätze beurteilen zu können, müssen die Aktionäre über erhebliche Veränderungen in den Geschäftsgrundlagen von Tochtergesellschaften unterrichtet werden. Mit Unrecht meint auch die Revision, es seien im Prüfungsbericht nur diejenigen Gesichtspunkte mitzuteilen, die in dem betreffenden Falle für die Verwaltung maßgebend waren. Es sind vielmehr alle Umstände darzulegen, die objektiv, nach der Verkehrsauffassung, für die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung als wesentlich in Frage kamen.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß der Prüfungsbericht beim Konto „Beteiligungen“ den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 GBo. nicht entsprochen habe. Bedenken bestehen aber dagegen, daß das angefochtene Urteil von einer „bewußten Verdunkelung“ der für die Bewertung der Beteiligungen wesentlichen Umstände durch die Organe der Gesellschaft spricht und insoweit auch einen Verstoß gegen § 314 Nr. 1 HGB. für gegeben erachtet. Begründet wird dies vom Oberlandesgericht nur damit, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats genauere Auskünfte über die Gründung der *Compania Immobiliaria* nur in einer vertraulichen Sonderbesprechung mit den Klägern während einer Unterbrechung der Generalversammlung erteilt habe mit dem Hinzufügen, er wolle diese Dinge in der Generalversammlung selbst nicht eingehend erörtern, weil die Presse nichts davon erfahren dürfe. Abgesehen davon, daß ein solches Verhalten nicht notwendig zur Annahme einer bewußten Verschleierung der Verhältnisse der Gesellschaft führt, läßt das Oberlandesgericht unbeachtet, daß, wie die Beklagte behauptet und die Kläger im wesentlichen zugestanden hatten, die Verwaltung auf die Anfrage des Klägers Go. auch in der Generalversammlung selbst erklärt hat, der argentinische Landbesitz sei mit dem gleich großen Besitz eines Nachbarn in eine neue Terraingesellschaft eingebracht worden, um eine einheitliche,

für die Beklagte günstigere Verkaufsmöglichkeit zu erzielen. Einzelheiten dieser Maßnahmen der Tochtergesellschaft wurden den Klägern allerdings erst in einer besonderen vertraulichen Besprechung mitgeteilt, nach Behauptung der Kläger übrigens auch da noch nicht vollständig. Aber die wesentliche Veränderung in den Verhältnissen der *Compania de Terrenos*, daß nämlich die Tochtergesellschaft nicht mehr Eigentümerin des Grundbesitzes sei, dessen Verwertung ihr Zweck war, ihn vielmehr gegen entsprechende Aktienzuweisung in eine neue Grundstücks-Gesellschaft eingebracht habe, wurde den erschienenen Aktionären in der Generalversammlung bekannt gegeben.

Dieser Umstand ist von maßgebender Bedeutung auch für die Frage, ob die in den Mängeln des Prüfungsberichts liegende Gesetzesverletzung die angefochtenen Beschlußfassungen beeinflusst hat. Allerdings braucht bei der Anfechtungsklage nach § 271 SGB. der Kläger nicht nachzuweisen, daß der Beschluß auf einem bei der Vorbereitung der Generalversammlung vorgekommenen Verstoß beruhe; aber die Anfechtung versagt dann, wenn klar zutage liegt, daß der Verstoß die Beschlußfassung nicht beeinflusst hat. Die Aktiengesellschaft ist also zum Beweis zuzulassen, daß die Gesetzesverletzung ohne Einfluß auf den Beschluß war (RGZ. Bd. 90 S. 206, Bd. 108 S. 322, Bd. 110 S. 194). Das verkennt auch die Vorinstanz an sich nicht, sie führt aber zur Begründung ihres ablehnenden Standpunkts nur an, die Beklagte habe nicht dargetan und es sei auch aus der Sachlage nicht ersichtlich, daß der Verstoß die Beschlußfassung nicht habe beeinflussen können, die Möglichkeit eines solchen Einflusses der vorgekommenen Verstöße sei nicht von der Hand zu weisen. Damit ist das Berufungsgericht der Sachlage nicht gerecht geworden; insbesondere hat es den schon hervorgehobenen Gesichtspunkt nicht genügend beachtet, daß in der Generalversammlung die Mängel des Prüfungsberichts in dem entscheidenden Punkte — Veräußerung der Grundstücke der Tochtergesellschaft durch Einbringung in eine neue Gesellschaft gegen Herausgabe von Aktien — vor der Beschlußfassung durch weitere Aufklärung berichtet wurden. Die Generalversammlung hat sich, nachdem sie durch die Anfrage des Klägers Go. auf die Mängel des Berichts hingewiesen worden war, mit der von der Verwaltung gegebenen allgemeinen Aufklärung über die Veränderung der Verhältnisse der Tochtergesellschaft begnügt, ohne die Mitteilung der Einzelheiten

dieser geschäftlichen Maßnahmen zu verlangen und ohne die Nachprüfung durch Revisoren zu beschließen. Auch die Kläger haben, obwohl sie vertraulich weitere Aufklärung erhalten hatten, keine Veranlassung genommen, die Nachprüfung durch Revisoren zu beantragen, die sie bei Ablehnung durch die Generalversammlung auf Grund ihres Aktienbesitzes gemäß § 13 Abs. 2 G. G. hätten erzwingen können.

Hiernach erscheint es ausgeschlossen, daß die Abstimmung der Aktionäre noch auf den Mängeln des Prüfungsberichts beruhte; maßgebend für die Entschlüsse der Abstimmenden konnten vielmehr nur die ergänzenden Mitteilungen in der Generalversammlung sein. Tatsächlich hat ja auch die Generalversammlung die Bewertungen der Bilanz und die Umstellung nicht unverändert nach den Vorschlägen der Verwaltung gebilligt, sondern es wurden bei dem Konto „Beteiligungen“ und bei den anderen angefochtenen Bilanzansätzen infolge der Einwendungen des Klägers G. erhebliche Erhöhungen, von 50% und mehr, vorgenommen, auch wurde der Goldmarkbetrag der Aktien von 100 auf 150 G. M. hinaufgesetzt. Das Berufungsgericht hat auch selbst nicht angenommen, daß bei dem Konto „Beteiligungen“ eine böswillig falsche oder auch nur willkürliche Minderbewertung stattgefunden habe. (Wird näher erörtert.)